



Satzung für den Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Brandenburg Süd e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Brandenburg Süd e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Landkreisen Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Elbe-Elster, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz sowie der Stadt Cottbus in deren derzeitigem Zuschnitt.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, sofern dies nicht auf den Landesverband übertragen wurde.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Lübbenau.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landes- und Bundesverband e. V. mit Sitz in Potsdam bzw. in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
- (5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
- (6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
- (7) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.



- (8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
- (9) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR.
- (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
- (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
- (13) Katastrophenhilfe.
- (14) Öffentlichkeitsarbeit.
- (15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.
- (16) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
- (17) Sozialpolitische Interessenvertretung.
- (18) Betreuung und Beratung von geflüchteten Menschen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 5: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich; sowie die Unterhaltung von Beratungsstellen aller Art
- zu 3: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- zu 6: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;

- zu 7: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu 8: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- zu 9: Beratung u.a. in Fachausschüssen;
- zu 4, 10 u.11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- zu 12-13: Entwicklungshilfe;
- zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.
- zu 18: eigene und im öffentlichen Auftrag errichtete Unterkünfte und Integrationsangebote

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht, bzw. an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Kreisverbände und/oder Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Regionalvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Regionalverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Regionalverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Regionalverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Regionalvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.



- (14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Regionalverband bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Regionalvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Regionalverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Regionalvorstand.

§ 6 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Regionalkonferenz
- b) der Regionalvorstand
- c) der Regionalausschuss

§ 7 Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Regionalvorstandes;
 - b) den auf den Konferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände und/oder der Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Regionalvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollten;

Ein Beauftragter der Korporativen Mitglieder sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des regionalen Jugendwerkes sind als Gäste, ohne Stimmrecht, zur Regionalkonferenz zu laden.

- (2) Die Regionalkonferenz ist vom Regionalvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren und möglichst innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag des Landes-, bzw. Bundesverbandes, des Regionalausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine Regionalkonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Regionalkonferenz nimmt die Berichte zu den Jahresabschlüssen/Prüfberichte für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes.

Sie wählt den Regionalvorstand auf die Dauer von 4 Jahren, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und/oder zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Regionalvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Regionalkonferenz beschließt eine Geschäfts-, Ehren- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Regionalverband und zum Regionalverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Regionalverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Eine Ausnahme bildet der/die Vorsitzende der Geschäftsführung.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Regionalverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (5) Regionalkonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Regionalkonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht be-

schlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand wird – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der auf Lebenszeit gewählt wird.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Ehrenvorsitzenden
- zwei bis vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung
- acht bis vierzehn Beisitzerinnen/Beisitzern

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollten, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Regionalvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Regionalvorstandsmitglieder, sofern die Anzahl der verbliebenen Vorstandsmitglieder die Zahl 10 nicht unterschreitet.

Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist – von der hauptamtlichen Geschäftsführung abgesehen – ehrenamtlich.

- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Vertreter/-innen, der/dem Ehrenvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende der Geschäftsführung wird vom Regionalvorstand für die laufende Wahlperiode als Vorstandsmitglied benannt. Eine Abwahl aus dem Vorstand durch den restlichen Vorstand im Sinne des Abs.1 ist jederzeit möglich.

Der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes nach § 26 sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Den Geschäftsführern kann insbesondere für Personalangelegenheiten, für die Vertretung des Regionalverbandes vor Gericht und für den laufenden Geschäftsbetrieb Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.

Einzelheiten zur Vertretungsregelung soll durch die Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt werden.

- (3) Der Regionalvorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.
Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Regionalvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Vor Berufung einer/eines hauptamtlichen Geschäftsführer/in ist der Landes-, bzw. Bundesverband anzuhören.

- (4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Regionalvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.

- (5) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (6) Der Regionalvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.

- (7) Der Regionalvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Regionalausschuss.

- (8) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes entgegen.

- (9) An den Sitzungen des Regionalvorstandes kann ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Jugendwerkes teilnehmen.

- (10) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Regionalausschuss

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Regionalvorstand,
- den Vertreterinnen/Vertretern der Kreisverbände und/oder der Ortsvereine

Die Beauftragten der Korporativen Mitglieder sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des regionalen Jugendwerkes sind als Gäste, ohne Stimmrecht, zum Regionalausschuss zu laden.

- (2) Der Regionalausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle 2 Jahre oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Regionalausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Regionalausschuss unterstützt die Arbeit des Regionalvorstandes. Er wird vom Regionalvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Regionalverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (4) Der Regionalausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Regionalvorstandsmitgliedes,
 - eines/r Revisor/s/in
 - eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

- (5) Die Beschlüsse des Regionalausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Regionalkonferenz nichts anderes vorgeben.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Regionalverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband an.
- (2) Der Regionalvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen.

Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Regionalverband geregelt werden.

- (3) Der Regionalverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Regionalverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Regionalverbandes von den Revisoren/Revisorinnen des Regionalverbandes wahrzunehmen.



- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Der Regionalverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband ist der Regionalverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.